



Fundstelle: jusIT 2014/12, 25 (*Thiele*) = MR 2013, 262 = ZIR-Slg 2014/12 (LS)

1. Der Straftatbestand der Täuschung nach § 108 StGB verlangt die Schädigung an einem konkreten Recht. Gegenstand einer Schädigung können nicht nur staatliche Hoheitsrechte, sondern grundsätzlich auch private Rechte sein, einschließlich der Persönlichkeitsrechte wie zB das Namensrecht einer Person.

2. Benutzt der Verfasser einer E-Mail einen gefälschten Absender samt Signatur, um den Inhalt des Schreibens als Leserbrief in einer Zeitung veröffentlicht zu erhalten, besteht die Schädigung jedenfalls in der Verletzung des Namensrechts des vermeintlichen Absenders. Diese Vorgangsweise stellt eine – vom erforderlichen Vorsatz getragene – Täuschung nach § 108 Abs 1 StGB dar.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

BESCHLUSS

Das Landesgericht Linz hat durch Dr. ***** als Vorsitzenden sowie Dr. ***** und Mag. ***** als weitere Richter in der Strafsache gegen UT wegen des Verdachtes des Vergehens der Beweismittelfälschung nach § 293 Abs 2 StGB und der Täuschung nach § 108 Abs 1 StGB über den Antrag des E***** D*** auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens ... UT ../2013 der Staatsanwaltschaft Linz in nichtöffentlicher Sitzung entschieden:

Die Fortführung des Ermittlungsverfahrens .. UT ../2013 der Staatsanwaltschaft Linz gegen Unbekannte Täter wegen des Verdachtes des Vergehens der Täuschung nach § 108 Abs 1 StGB wird angeordnet.

Begründung:

[...]

Am Freitag den 21.6.2013 wurde in der „Kronen-Zeitung“ in der Rubrik „Das freie Wort - Briefe an den Herausgeber“ auf Seite 36 ein Leserbrief unter dem Namen des E***** D***** veröffentlicht. Dieser wurde aufgrund eines E-Mails publiziert, welches an die Redaktion der „Kronen-Zeitung“ erging und die E-Mail-Adresse, sowie die Signatur des E. D. enthielt.

E. D. brachte daraufhin am 26.6.2013 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Linz ein. Das E-Mail sei trotz richtiger E-Mail-Adresse und Signatur nicht von ihm verfasst worden und es stelle auch nicht seine Meinung dar. Private Untersuchungen hätten ergeben, dass das E-Mail von Deutschland aus versendet und dabei eine „webbasierte Plattform von POP3-Mailboxen“ benutzt worden sei, was jedoch erfordere, dass sich der User bei POP2.Web.de registriert habe.

In weiterer Folge stellte die Staatsanwaltschaft Linz am 16.7.2013 das Ermittlungsverfahren gegen UT gemäß § 190 Z 1 StPO ein. Von der Einstellung des Strafverfahrens wurde E. D.

gemäß § 194 Abs 1 StPO mit Abfertigungsvermerk vom 17.7.2013 verständigt.

Mit rechtzeitig erhobenen Antrag vom 1.8.2013. eingelangt bei der Staatsanwaltschaft Linz am selben Tag. begehrt E.D. nunmehr die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens. Begründend wurde angeführt, dass eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorläge, da zwar der Tatbestand des § 293 Abs 2 StGB nicht verwirklicht sei. jedoch jener des § 108 Abs 1 StGB. Der unbekannte Täter habe bei den Journalistinnen der K.-zeitung die falsche Vorstellung über die Identität des Verfassers erweckt. Die getäuschten Journalistinnen seien dadurch zur Veröffentlichung des Leserbriefs unter Angabe des Fortführungswerbers als Verfassers verleitet worden.

Durch die missbräuchliche Verwendung des Namens, der Angabe der E-Mail-Adresse des Fortführungswerbers und die Verbreitung einer Meinung, die nicht der des Opfers entspreche, schädige der unbekannte Täter das Opfer unzweifelhaft in seinen Persönlichkeitsrechten. Absichtlichkeit sei hierbei zweifellos erfüllt, da ein erheblicher Aufwand betrieben worden sei, wie etwa das offenbare Versenden des E-Mails an diverse Redaktionen und andere Empfänger.

Die Staatsanwaltschaft spricht sich in ihrer Stellungnahme vom 7.8.2013 gegen die Fortsetzung mit der Begründung aus, dass schon aus rechtlichen Gründen eine strafbare Handlung nicht vorliege, weswegen auch die angeregte Rückverfolgung der E-Mail über den Provider in Deutschland unterlassen wurde. Betont wird, dass der Tatbestand des § 293 Abs 2 StGB nicht verwirklicht sei. Bezugnehmend auf eine allfällige Täuschungshandlung gibt sie an, dass ein Schaden nicht erkennbar und dieser vom Fortführungswerber nicht konkretisiert worden sei. Weiters weist sie darauf hin, dass es außerdem an einer erforderlichen Ermächtigung des Fortführungswerbers mangle.

Der Fortführungswerber erstattete mit seinem Schreiben vom 20.8.2013 Gegenäußerung, wobei er genauere Ausführungen zum eingetretenen Schaden anführt. Für Politiker sei es von großer Bedeutung, in der Öffentlichkeit glaubwürdig wahrgenommen zu werden und die „Kronenzeitung“ trage als Tageszeitung mit der größten nationalen Reichweite maßgeblich zur öffentlichen Meinungsbildung in Österreich bei. Allein durch die Nennung des Namens des Opfers in diesem Zusammenhang sei dieses in seinen Persönlichkeitsrechten geschädigt worden, da dem Opfer gezielt nicht nur eine falsche, sondern sogar eine gegenteilige Aussage über seine öffentlich vertretene politische Meinung unterstellt wurde. Dadurch sei die Reputation und Glaubwürdigkeit des Opfers massiv geschädigt worden. Es bestehe die konkrete Gefahr, dass dieser falsche Eindruck dazu führe, dass das Opfer Wählerstimmen verliere. Abschließend wird ausdrücklich die Ermächtigung zur Durchführung amtswegiger Ermittlungen erteilt.

Der Fortführungsantrag ist berechtigt.

Gemäß § 195 Abs 1 StPO hat das Gericht, so lange die Strafbarkeit der Tat noch nicht verjährt ist, auf Antrag des Opfers auf Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 StPO beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen, wenn das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde (Z 1), erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zugrunde gelegt wurden (Z 2) oder neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder in

Zusammenhalt mit den übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt so weit zu klären, dass nach dem XI. und XII. Hauptstück vorgegangen werden kann (Z 3).

Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens ist eine hinreichende Klärung des Sachverhaltes oder das Fehlen von Anhaltspunkten für Erfolg versprechende Ermittlungen (*Nordmeyer*, WK-StPO, 190, Rz 7).

Nach dem Anklagegrundsatz (§ 4 Abs 1 StPO) obliegt die Entscheidung darüber, ob die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens eine Anklageerhebung (§ 210 Abs 2 StPO), ein diversionelles Vorgehen (§§ 198 ff StPO) indizieren, oder umgekehrt die Verfahrenseinstellung nahe legen, ausschließlich der Staatsanwaltschaft (*Nordmeyer*, WK-stopp, § 196 Rz 15).

Die Beurteilung, ob die Beweisergebnisse in tatsächlicher Hinsicht eine Verurteilung des Beschuldigten nahe legen oder nicht, sollen lediglich einer An Missbrauchskontrolle unterworfen werden. Ein Rechtsschutz gegen diese Beurteilung (im Sinne einer gerichtlichen Kontrolle der Einstellungsentscheidung) ist demzufolge nur in dem Maße sachgerecht, als die Staatsanwaltschaft den Rahmen pflichtgemäßen Ermessens überschreitet und damit gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt (ERBV 25 Blg. Nr 22. G P 230: vgl *Nordmeyer*, WK-StPO, § 195, Rz 1 und 196, Rz 16).

Nur bei vollständigem Fehlen von Gründen oder wenn dies nicht objektiv anhand der Denkgesetze und der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehbar ist, wird dem Fortführungsantrag stattzugeben sein. Die Grenze der freien Beweiswürdigung wird aber erst dann überschritten, wenn ein objektiver Beobachter aufgrund aktenkundiger rieweisergebnisse die Beurteilung der Staatsanwaltschaft, die zur Einstellung geführt hat, vernünftigerweise zu teilen nicht imstande wäre (*Mayerhofer*, WK-stopp, § 213 Rz 5; *Ratz*, WKStPO, § 281, Rz 470). Eine berechtigte und qualifizierte Kritik an der Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft setzt also voraus, dass der Einstellungsentscheidung eine unerträgliche Fehlentscheidung bei der Beweiswürdigung zugrunde liegt (OGH 12 Os 29/10x).

Im gegenständlichen Fall kann die rechtliche Beurteilung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf § 108 StGB nicht geteilt werden. Richtigerweise verlangt der Tatbestand der Täuschung nach § 108 StGB die Schädigung in Individualrechten (*Bertel* in WK² StGB § 108 Rz 3), wobei auch private Rechte und somit jedenfalls auch Persönlichkeitsrechte betroffen sein können (RS0093287). Der Fortführungswerber gibt an, dass es sich hier um die Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten handelt und konkretisiert dies in seiner Äußerung vom 20.8.2013 dahingehend, als dass es sich beim Namensrecht um ein Persönlichkeitsrecht iSd § 16 ABGB handelt. Das Namensrecht kann durch Bestreitung, Anmaßung oder Gebrauch des Namens verletzt werden. Unbefugter Gebrauch liegt vor, wenn jemand einen ihm nicht zukommenden Namen als Namen seiner eigenen Person oder einer fremden Person unbefugt gebraucht. Davon zu unterscheiden ist die Namensnennung, die jene Fälle umfasst, in denen der Namensträger selbst mit seinem Namen bezeichnet und über ihn etwas ausgesagt wird (Wagner in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 43 Rz 65, 68). Letzteres liegt hier nicht vor, da im Leserbrief nicht über den Namensträger geschrieben wird, sondern dieser selbst als Verfasser ausgegeben wurde.

Nach hA und stRsp wird durch den unbefugten Gebrauch des Namens in das Namensrecht eingegriffen, soweit schutzwürdige Interessen des Namensinhabers verletzt werden. Der Begriff der schutzwürdigen Interessen wird in der Rechtsprechung weit ausgelegt, wobei eine Verletzung insbesondere dann vorliegt, wenn der unbefugte Gebrauch zu einer

„Zuordnungsverwirrung“ führt (*Wagner in Kletecka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 43 Rz 66). Dies ist hier der Fall, da der Anschein erweckt wird, es bestünde zwischen dem Fortführungswerber als Namensträger und dem Leserbrief eine Beziehung. Darüber hinaus legt der Fortführungswerber nachvollziehbar das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses auf Nichtbeeinträchtigung seines Rufes dar, denn insbesondere für Politiker ist es von erheblicher Bedeutung, wie diese von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Dabei war der Leserbrief in besonderer Weise geeignet, der Reputation des Fortführungswerbers zu schaden, da die darin kundgetane Meinung im krassen Widerspruch zu den bisherigen medialen Stellungnahmen des Fortführungswerbers steht, wodurch dieser an Glaubwürdigkeit eingebüßt hat.

Es ist folglich verfehlt, von einem strafrechtlich irrelevanten Bosheitsakt zu sprechen, da hier der Schaden eindeutig in der Verletzung des Namensrechts liegt. Die in subjektiver Hinsicht geforderte Absichtlichkeit kann nach dem derzeitigen Ermittlungsstand nicht in Abrede gestellt werden, da es dem Tat er gerade darauf ankam, die Redaktion der „K.-zeitung“ bezüglich der Identität des Verfassers zu lauschen, um sie dadurch zu der Veröffentlichung des Leserbriefes zu verleiten. Da der Tatbestand des § 108 Abs 1 StGB somit verwirklicht erscheint, erfolgte die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu Unrecht und ist das Verfahren fortzusetzen.

Dabei ist aber zu beachten, dass bei Ermächtigungsdelikten die Verfolgung bis zur Ausforschung eines Tatverdächtigen von Amts wegen zu erfolgen hat und erst nach dessen Ermittlung unverzüglich die Ermächtigung zur weiteren Verfolgung einzuholen ist. Eine Ermächtigung, die sich auf eine unbestimmte Person bezieht, ist nicht zulässig (Seiler, Strafprozessrecht⁹, Rz 33, 34).

Infolge Vorliegens des Fortführungsgrundes gemäß § 195 Abs 1 Z 1 StPO ist daher die Fortführung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Linz anzuordnen.

Gegen diesen Beschluss steht kein Rechtsmittel zu (§ 196 Abs. 3 StPO).

Anmerkung*

I. Das Problem

Am 26. 6. 2013 brachte der spätere Beschwerdeführer Herr E**** D**** – ein Politiker – bei der Staatsanwaltschaft Linz eine Anzeige gegen unbekannte Täter ein. Wenige Tage zuvor war nämlich im Leserforum der Kronenzeitung unter der Rubrik „Das freie Wort – Briefe an den Herausgeber“ unter dem identen Namen (E**** D****) ein Leserbrief publiziert worden. Dieser entstammte einer E-Mail an die Redaktion (leser@kronenzeitung.at), welche sowohl den vollständigen Namen als auch die Absendersignatur von Herrn E**** D**** enthielt. Die E-Mail stammte tatsächlich allerdings nicht vom Beschwerdeführer und der Leserbrief stellte auch ganz und gar nicht seine Meinung dar. Private Nachforschungen ergaben, dass die E-Mail von Deutschland aus versendet und dabei eine „webbasierte Plattform von POP3-Mailboxen“ benutzt worden war. Dazu war es erforderlich, dass sich der Nutzer und wahre Täter bei dem E-Mail-Dienste-Anbieter „web.de“ registriert hatte. Die StA Linz lehnte eine

* RA Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Rückverfolgung der E-Mail über den Provider in Deutschland ab und stellte mit Beschluss vom 16. 7. 2013 das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt nach § 190 Z 1 StPO mangels Strafbarkeit iS einer Beweismittelfälschung des § 293 Abs 2 StGB ein. Nach Verständigung von der Einstellung begehrte der betroffene Namensträger innerhalb der Fristen des § 195 Abs 2 StPO unter Hinweis auf § 108 Abs 1 StGB die Fortführung des Strafverfahrens. Der unbekannte Täter hätte nämlich durch die missbräuchliche E-Mail-Verwendung bei den Redaktionsmitgliedern der Zeitung eine falsche Vorstellung über die Identität des Verfassers des Leserbriefs erweckt. Die getäuschten Journalisten wären dadurch zur Veröffentlichung des Leserbriefs unter Angabe des Beschwerdeführers als Verfasser verleitet worden.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das zuständige Landesgericht Linz ordnete durch einen Drei-Richter-Senat die Fortführung des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Vergehens der Täuschung nach § 108 Abs 1 StGB an. Dabei wäre zu beachten, dass bei diesem Ermächtigungsdelikt gem § 108 Abs 3 StGB die Verfolgung bis zur Ausforschung eines Tatverdächtigen von Amts wegen vorzunehmen war und erst nach dessen Ermittlung unverzüglich vom Opfer die Zustimmung zur weiteren Verfolgung einzuholen wäre. In ihrer Begründung hielten die Richter fest, dass der Tatbestand der Täuschung nach § 108 StGB auch die Schädigung in Individualrechten erfasst, wobei auch private Rechte und somit „jedenfalls auch Persönlichkeitsrechte wie der Name nach § 43 ABGB betroffen sein können“.¹ Das Namensrecht kann durch Bestreitung, Anmaßung oder Gebrauch des Namens verletzt werden. Unbefugter Gebrauch liegt vor, wenn jemand einen ihm nicht zukommenden Namen als Namen seiner eigenen Person oder einer fremden Person unbefugt gebraucht. Davon zu unterscheiden ist die Namensnennung, die jene Fälle umfasst, in denen der Namensträger selbst mit seinem Namen bezeichnet und über ihn etwas ausgesagt wird.² Letzteres lag nach Ansicht des LG Linz im Anlassfall nicht vor, da im Leserbrief nicht über den Namensträger geschrieben, sondern dieser selbst als Verfasser ausgegeben worden war.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung eröffnet neue strafrechtliche Perspektiven, die in der bisherigen Diskussion zumeist unberücksichtigt geblieben sind. Gleichwohl enthält sie auch für die Rechtspraxis wertvolle Ausblicke.

Zunächst einmal stellt § 108 StGB – wie auch § 146 StGB – ein Selbstschädigungsdelikt³ dar. Durch die Täuschungshandlung des Täters müsste also der Getäuschte (hier: der Namensträger) selbst eine – ihn oder einen Dritten in seinen Rechten schädigende – Handlung, Duldung oder Unterlassung setzen. In concreto wird aber die Rechtsverletzung nicht durch eine Handlung usw. des Getäuschten selbst – also des Beschwerdeführers E.D. – herbeigeführt, da bereits *vor* der Täuschungshandlung der Täter das Namensrecht der

¹ StRsp OGH 11.9.1984, 9 Os 121/84, EvBl 1985/48 = JBl 1985, 304 = SSt 55/59 mwN.

² Wagner in *Klete ka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 43 Rz 65, 68.

³ Statt vieler *Schmoller*, Zum Tatbestand der Täuschung, JBl 1989, 10, 87.

betroffenen Persönlichkeit durch das Schalten des Leserbriefes verletzt. Folgt man also der Staatsanwaltschaft Linz, würde also § 108 StGB insoweit ausscheiden.⁴

Bei genauerer Betrachtung der Umstände des vorliegenden Falles ist jedoch mE von einem (neuerlichen) tatbildlichen Schaden iS des § 108 StGB auch bei Veröffentlichung des Leserbriefs durch den Zeitungsredakteur auszugehen kann. Dies setzt voraus, der Redakteur hat den Leserbrief tatsächlich (ausschließlich) aufgrund der Täuschung veröffentlicht; andernfalls wäre an eine etwaige Untauglichkeit des Tatobjekts (Zeitungsredaktion) zu denken. Dass der von der Kronenzeitung veröffentlichte Nachrichtenwert gerade in der vermeintlichen 180 Grad Wende des einigermaßen bekannten Politikers enthalten war, ist nicht nur lebensnah, sondern für die österreichische Medienrealität geradezu zwingend. Was die (täuschungsbedingte) Veröffentlichung des Namens samt Leserbriefinhalt durch den Redakteur anlangt, erscheint demnach § 108 StGB (allenfalls iVm § 1 Abs 1 DSG, da schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen durch den Leserbriefinhalt verletzt worden mögen) jedenfalls einschlägig.

Nach hM⁵ wird durch den unbefugten Gebrauch des Namens in das Namensrecht eingegriffen, soweit schutzwürdige Interessen des Namensinhabers verletzt werden. Der Begriff der schutzwürdigen Interessen wird in der Rechtsprechung weit ausgelegt, wobei eine Verletzung insbesondere dann vorliegt, wenn der unbefugte Gebrauch zu einer „Zuordnungsverwirrung“ führt. Dies ist hier der Fall, da der Anschein erweckt wird, es bestünde zwischen dem Anzeiger als Namensträger und dem Leserbrief eine Beziehung, d.h. Herr E**** D**** wäre Urheber des E-Mail-Schreibens, obwohl der den Meinungsbeitrag gar nicht verfasst hat. Darüber hinaus hat der Geschädigte in seiner Anzeige nachvollziehbar das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses auf Nichtbeeinträchtigung seines Rufes dargelegt. Insbesondere für Politiker ist es nämlich von erheblicher Bedeutung, wie sein Meinungsbild von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Dabei war der gefälschte Leserbrief in besonderer Weise geeignet, der Reputation des vermeintlichen Autors zu schaden, da die darin kundgetane Meinung im krassen Widerspruch zu seinen bisherigen medialen Stellungnahmen stand, was wohl schon alleine zur Veröffentlichung des Leserbriefs führte und wodurch der betroffene Namensträger letztlich an Glaubwürdigkeit eingebüßt hat. Zutreffend hält der Drei-Richter-Senat fest, es wäre verfehlt, bloß „von einem strafrechtlichen irrelevanten Bosheitsakt“ zu sprechen. Der Schaden liegt bereits in der Verletzung des Namensrechts selbst. Die in subjektiver Hinsicht geforderte Absichtlichkeit konnte für die Linzer Richter nach dem derzeitigen Ermittlungsstand nicht in Abrede gestellt werden, da es dem Täter gerade darauf ankam, die Redaktion der „Kronenzeitung“ über die Identität des Verfassers zu täuschen, um sie dadurch zu der Veröffentlichung des Leserbriefes zu verleiten. Da der Tatbestand des § 108 Abs 1 StGB somit verwirklicht erscheint, ist die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu Unrecht erfolgt.

Ausblick: Die vorliegende Entscheidung ist höchst erfreulich und schon deshalb bemerkenswert, weil sie – soweit ersichtlich – erstmals die Zulässigkeit einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Täuschung über die Identität eines E-Mail-Absenders, genauer gesagt, wegen strafbarer Namensverletzung, bejaht. Damit ist für das Opfer dieses wohl äußerst üblen Scherzes gleichsam die Möglichkeit eröffnet, die wahre Identität des E-

⁴ Vgl. zu ähnlichen Überlegungen bereits *Bergauer*, Phishing im Internet – ein kernstrafrechtliche Betrachtung, RZ 2006, 82 f.

⁵ Statt vieler *Wagner* in *Klete ka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 43 Rz 66.

Mail-Verfassers durch die Sicherheitsbehörden ermitteln zu lassen. Gerade bei Internetdelikten stoßen Geschädigte mit privaten Mitteln häufig an faktische und rechtliche Grenzen. So hat bei einer Beleidigung in einem Online-Forum eine Privatperson kein Recht, Auskunft über die IP-Adresse des Users zu erhalten.⁶ Dabei sind gerade Auskünfte von deutschen Providern auf zivilem Weg idR nicht zu erlangen⁷ oder begegnet letztlich technische-faktischen Schwierigkeiten.⁸ Dies obwohl unter dem Namen und Adresse eines Nutzers iS des § 18 Abs 4 ECG grundsätzlich dessen Vor- und Zuname und dessen Postanschrift einschließlich der E-Mail-Adresse zu verstehen sind.⁹ Die deutlich bejahte Strafbarkeit des Verfassens von sog „Fake-E-Mails“ an Zeitungsredaktionen, um online oder offline unwahre Postings über den vermeintlichen Absender zu bewirken, eröffnet erheblich bessere Durchsetzungsmöglichkeiten für die in ihren Persönlichkeitsrechten verletzten Personen.

IV. Zusammenfassung

Wer unbefugt den Namen eines (prominenten) Politikers gebraucht, indem er ihn für einen gefälschten Leserbrief an eine Online-Zeitungsredaktion als gefakte E-Mail-Adresse und/oder E-Mail-Signatur verwendet, begeht nicht nur eine zivile Namensverletzung, sondern auch eine strafrechtlich zu verfolgende Täuschung nach § 108 StGB.

⁶ OGH 22.6.2012, 6 Ob 119/11k – *Frau Hauptmann/Budesheer-Fan*, jusIT 2012/61, 134 (*Mader*) = ecolex 2012/367, 904 (*Anderl*) = RdW 2012/702, 667 = EvBl-LS 2012/157 (*Rohrer*) = ZIR 2013, 56 (*Briem*) = ZTR 2012, 187.

⁷ Vgl OGH 9.5.2012, 7 Ob 189/11m – *Finanzberatungsakademie*, jusIT 2012/60, 133 (*Mader*) = ZfRV-LS 2012/44, 226 (*Ofner*) = MR 2012, 207 (*Burgstaller/Kolmhofer*) = EvBl 2013/2 (*Hoch*).

⁸ Vgl. OGH 23.1.2014, 6 Ob 133/13x – *Gaunerzwillinge*, nv.

⁹ OGH 14.9.2011, 6 Ob 104/11d, MR 2011, 323 (*Haller*) = jusIT 2011/101, 217 (*Tscherner*).